

RS Vwgh 1965/11/25 1020/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1965

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §20;

EStG 1953 §31 Abs1;

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y8094; yk11896

Rechtssatz

Eine auf Grund des § 31 EStG 1953 durch das BM für Finanzen ergehende Anordnung einer von den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes abweichenden Besteuerung ist eine Ermessensentscheidung, zu deren Begründung es genügt, wenn die Behörde auf das ihr zustehende freie Ermessen hinweist. Dem VwGH steht aber die an Hand der Verwaltungsakten durchzuführende Prüfung zu, ob ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung seitens der Behörde vorliegt. *Eine auf Grund des Paragraph 31, EStG 1953 durch das BM für Finanzen ergehende Anordnung einer von den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes abweichenden Besteuerung ist eine Ermessensentscheidung, zu deren Begründung es genügt, wenn die Behörde auf das ihr zustehende freie Ermessen hinweist. Dem VwGH steht aber die an Hand der Verwaltungsakten durchzuführende Prüfung zu, ob ein Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung seitens der Behörde vorliegt. *

E 25.11.1965, 1020/64 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001020.X01

Im RIS seit

04.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at